

Geschäftsbedingungen der GÄRTNER Baustoffe GmbH

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Warenlieferungen und Leistungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
(2) Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebote, Preise und Muster

(1) Alle Angebote sind freibleibend. Es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten. Preise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie von uns schriftlich zugesagt worden sind. Im übrigen sind Preisänderungen zulässig; wenn zwischen Vertragsschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen, dann gilt der am Liefertag gültige Preis. Die Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweiligen Steuersatz.

(2) Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial gehen zu Lasten des Bestellers. Die unverzügliche Rücksendung der Verpackung hat frachtfrei an die von uns angegebene Anschrift zu erfolgen. Der Gutschriftsatz hängt vom Zustand der zurückgegebenen Verpackung ab. Der Normalsatz ergibt sich aus der Bestätigung oder Rechnung.

(3) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe; sie bleiben unser Eigentum. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch uns, es sei denn, daß eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 3 Gefahrenübergang, Verzug, Unmöglichkeit

(1) Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei geänderter Anweisung trägt der Besteller die Kosten.

(2) Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrtsstraße. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Bestellers die befahrbare Anfahrtsstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Besteller zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Besteller berechnet. Der Einsatz eines Kranes beim Abladen wird gesondert berechnet. Die Gefahr beim Abladen trägt der Besteller.

(3) Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.

§ 4 Schadenersatz

(1) Im Falle unseres Lieferverzugs oder bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, eines unsere gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen.

(2) Schadensersatzansprüche des Bestellers, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluß oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Mängelrügen, Gewährleistungen

(1) Alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien müssen binnen acht Tagen nach Lieferung, jedenfalls aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich angezeigt werden, Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferungen per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- oder Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger muß der Besteller die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrnehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

(2) Wir geraten nur nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist von mindestens drei Wochen in Verzug. Bei fristgerechter Mängelrüge sind wir berechtigt, nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung angemessen herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Bei Naturerzeugnissen (Steine, Platten, Erden usw.) übernehmen wir Gewähr für die Lieferung der gewählten Waren, nicht aber für deren Eigenschaften. Bei keramischen Erzeugnissen ist der normale Ofenanfall – unter der Berücksichtigung der hierbei üblichen Abweichungen in Form und Farbe – Vertragsinhalt.

(4) Unwesentliche Abweichungen in Farbe und Ausführungen sind nach dem derzeitigen Stand der Fertigungstechnik nicht vermeidbar und im zumulbaren Rahmen hinzunehmen. Bei Lieferung von Naturprodukten, insbesondere Holzwaren jeglicher Art, sind normale Strukturveränderungen (Risse, Verwerfen usw.), die durch natürliche Arbeiten entstehen, nicht zu vermeiden. Der Besteller hat dies zu akzeptieren es sei denn, es ist unzumutbar.

§ 6 Zahlung, Verzugszinsen

(1) Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.

(2) Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Rechnungen sind bei Zielgewährung 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig; bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2 % Skonto.

(3) Skontogewährung hat zur Voraussetzung, daß das Konto des Bestellers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der Netto-Warenwert.

(4) Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Besteller.

(5) Wir sind berechtigt, vom Besteller ab Verzug Zinsen in Höhe der von uns selbst zahlenden Kreditkosten, mindestens aber 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt vorbehalten, einen geringen Schaden nachzuweisen.

(6) Unsere Mitarbeiter sind außerhalb unseres Büros nur bei Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht zum Inkasso berechtigt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand nach entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller unsere wechselmäßige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

(2) Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an.

(3) Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne von Ziffer 3, 4 und 5 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, besonders deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.

(5) Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Wir werden von unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

(6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretene Forderung muß der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen unterrichten.

(7) Mit Zahlungseinstellungen, Beantragungen oder Eröffnung des Konkurses eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung. Im Fall von Wechsel- oder Scheckprotesten erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

(8) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unsere Wahl verpflichtet.

§ 8 Zusätzliche Vereinbarungen für Kaufleute

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Schreckklagen, Fulda.

(2) Für die unter § 337 HGB fallenden Geschäfte gilt folgendes: Auch nicht offensichtliche sowie sich auch bei oder nach der Verarbeitung ergebende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von acht Werktagen zu rügen. Die Untersuchungspflicht nach § 337 HGB bleibt bestehen.

(3) Die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist durch uns berechtigt den Besteller zur Geltendmachung von ihm gesetzlich zustehenden Rechten erst, wenn er uns eine angemessene, mindestens 3 Wochen betragende Nachfrist gesetzt hat.

(4) Jegliche Haftung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung Nachbesserungen selbst vornimmt oder vornehmen läßt. Aufwendungen, die wir zur Beseitigung angeblicher Mängel machen, trägt der Besteller dann, wenn sich herausstellt, daß wir für den angeblichen Mangel nicht haften.

(5) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, besonders bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotesten sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten Rechnungsbeträgen sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(6) Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9

Falls eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam ist, bleiben die übrigen Bedingungen dennoch wirksam.